



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
der vorsitzende:
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391 535 474 10
telefax 0391 535 474 20
info@regionmagdeburg.de

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

137
EINGEGANGEN

24. JUNI 2024

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Bearbeiter

Ruf

Magdeburg

2024-00158

23.07.2024

Betreff: Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Hohe Bärde sowie Vorentwurf Bebauungs-
plan „Windenergieanlagen Hohe Bärde Hermsdorf / Groß
Santhersleben“, Gemeinde Hohe Bärde, Landkreis Bärde
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED],

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 13.03.2024 hat diese mit Vorlage RV 06/2024 eine erneute Auslegung zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 60 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

I•it Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Für die 13 Baufenster und das dort festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen im mittleren Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanvorentwurfs wurden im 4. Entwurf REP MD keine Festlegungen getroffen (Weißfläche).

Das nordöstliche Baufenster mit dem dort festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen ist im 4. Entwurf REP RID teilweise sowie die drei westlichen Baufenster mit dem dort festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sind im 4. Entwurf REP MD vollständig entsprechend Grundsatz 121 LEP LSA 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Teile der Magdeburger Börde (Kapitel 6.2.1, Ziel MD 6.2.1-2 Ziffer I.) festgelegt.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (Übernahme von Ziel 128 LEP LSA 2010 im 4. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.1, Ziel MD 6.2.1-1).

Soweit sich dieses im Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde befindet, ist das östlichste Baufenster im 4. Entwurf des REP MD als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Hohe Börde (Kapitel 6.1.1, Grundsatz MD 6.1.1-3 Ziffer 23.) festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (Übernahme von Ziel 120 LEP LSA 2010 im 4. Entwurf REP MD, Kapitel 6.1.1, Ziel MD 6.1.1-3).

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieländerbedarfsgesetz WindBG) festzustellen, dass er mit dem gemäß § 9a LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählt größtenteils auch das im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen einschließlich der 13 in der Weißfläche festgesetzten Baufenster, welches durch den dort bestehenden Windpark von der Nutzung der Windenergie geprägt ist. Weitere Elemente einer technogenen Prägung sind hier nicht vorhanden. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich weiter durchsetzen wird.

Damit gehört das im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes größtenteils zu den Flächen, die als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da die Festlegung dieser Teilflächen des im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind nach dem gegenwärtigen Planungsstand im Rahmen der Gesamtbetrachtung voraussichtlich bereits die Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels einschließlich einer moderaten Übererfüllung dieses Teilflächenziels sicherstellt, wäre im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere ohne weitere hier vorhandene Elemente einer technogenen Prägung, sowie die darüber hinausgehende Inanspruchnahme bisher nicht mit Windenergieanlagen im Bestand bebauter Böden, die nach dem Planungskonzept als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festzulegen sind, nicht hinreichend begründbar. Auch spricht im Rahmen der Gesamtbetrachtung die bereits erhebliche Inanspruchnahme des Planungsraumes der Gemeinde Hohe Börde durch die Nutzung der Windenergie dagegen. Entsprechend des Gegenstromprinzips als Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz sollte nach Beurteilung der RPM eine entsprechende Überarbeitung der als Vorentwurf vorliegenden Bauleitpläne durch die Gemeinde Hohe Börde erwogen werden.

Da sich die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde im Parallelverfahren ausschließlich auf die Entwicklung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf / Groß Santersleben" daraus bezieht und diesbezüglich gemeinsam und zeitgleich damit vorgelegt wird, gilt meine dazu unter dem gleichen Aktenzeichen 2024-00158 abgegebene Stellungnahme für beide o. g. Vorentwürfe.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o. g. Planung / Maßnahme wie dargelegt teilweise nicht vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o. g. Planung / Maßnahme wie dargelegt größtenteils vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag